

# Vereinbarung über Rahmenbedingungen für Privatversicherte



Patient/in \_\_\_\_\_

1. Die ärztlich verordnete Therapie für den o. g. Patienten wird gemäß Patientenrechtegesetz nach anerkanntem, fachlichem Standard erfolgen.
2. Der Patient verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung für die erbrachten Leistungen. Es gelten die Regeln des BGB über einen Dienstvertrag. Der in der Honorarvereinbarung genannte Preis ist Bestandteil der Vereinbarung und gilt auf Grundlage der jeweiligen ärztlichen Verordnung als verbindliches Honorar. Mit der Unterschrift erkennt der Patient das entsprechende Honorar pro durchzuführender Behandlung an.
3. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Ende der Behandlungsreihe. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Patient ohne Mahnung in Verzug. Für die erste Mahnung werden 5,00 EUR und für die zweite 10,00 EUR Mahngebühren vereinbart. Diese sind mit Zugang der Mahnung fällig. Der Patient ist und bleibt in jedem Falle zur Zahlung der vereinbarten Kosten für die Behandlung verpflichtet, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe eine Erstattung durch die Kasse oder Beihilfe erfolgt.
4. Der Patient wird durch die behandelnde Therapeutin mündlich über die verordnete Therapie aufgeklärt. Gemäß der vorgelegten, ärztlichen Verordnung wird der Patient der Physiotherapie über Art, Umfang und Durchführung aufgeklärt. Ihm wird ein Ausblick auf den Therapieverlauf gegeben und informiert, wie er selbst zum Erfolg der Therapie beitragen kann.
5. Der Patient informiert die Therapeutin über bestehende Erkrankungen und/oder körperliche Einschränkungen, welche für den Therapieablauf relevant sein können.
6. Mit seiner Unterschrift willigt der Patient in die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten in der Praxis-EDV sowie in die Rücksprache mit dem Arzt und der Patientenkartei ein, welche für die Abrechnung notwendig ist.
7. Der Patient ist verpflichtet, vereinbarte Termine, die er nicht wahrnehmen kann, mindestens 24 Stunden vorher abzusagen. Sagt der Patient nicht rechtzeitig ab, ist er verpflichtet, für diesen Termin zu zahlen. Der Schadensersatz ist nicht fällig, wenn der Termin anderweitig vergeben werden konnte.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Physio Beck